

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.01.2017

Geschäftszeichen:

III 13-1.23.22-168/13

Zulassungsnummer:

Z-23.22-2075

Geltungsdauer

vom: **19. Januar 2017**

bis: **19. Januar 2022**

Antragsteller:

Bisotherm GmbH

Eisenbahnstraße 12

56218 Mülheim-Kärlich

Zulassungsgegenstand:

Mauerwerk aus Leichtbeton- oder Beton-Lochsteinen nach DIN EN 771-3 in Verbindung mit DIN V 20 000-403 sowie DIN V 18 151-100, DIN V 18 152-100 und DIN V 18 153-100 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst die Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes hinsichtlich des Schallschutzes.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt Bauarten aus Mauerwerk mit Leichtbeton- oder Beton-Lochsteinen nach der Norm DIN EN 771-3¹ in Verbindung mit DIN V 20000-403² sowie DIN V 18151-100³, DIN V 18152-100⁴ und DIN V 18153-100⁵ oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (nachfolgend als Lochsteine bezeichnet) hinsichtlich des Schallschutzes für Fälle, in denen bauaufsichtliche Anforderungen an den Schallschutz zwischen Räumen nach DIN 4109-1⁶ bestehen, die Schalldämmung aber nicht gemäß DIN 4109-32⁷, Abschnitt 4.1.4.2.1 aus der flächenbezogenen Masse ermittelt werden kann. Dies gilt für Mauerwerk aus Lochsteinen mit einer Wanddicke $d > 240$ mm oder einer Rohdichteklasse $< 0,8$.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt ausschließlich für den Nachweis der Luftschalldämmung in Gebäuden in Massivbauart. Nicht abgedeckt sind Doppel- und Reihenhäuser in Massivbauart, wenn deren Trennwände zweischalig mit Gebäudetrennfuge ausgeführt sind und Gebäude mit Bauweisen des Holz-, Leicht- und Trockenbaus.

Sofern die flankierende Übertragung gemäß DIN 4109-2 (Abschnitt 4.4.3) zu berücksichtigen ist, kann der Nachweis des Schutzes gegen Außenlärm ebenfalls entsprechend dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geführt werden.

Die Lochsteine haben die Produktbezeichnungen nach Anlage 1.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Lochsteine müssen den Anforderungen an Mauersteine nach der Norm DIN EN 771-3¹ in Verbindung mit DIN V 20000-403² bzw. den Normen DIN V 18151-100³, DIN V 18152-100⁴ und DIN V 18153-100⁵ oder an Mauersteine nach der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

2.2 Bewertetes Schalldämm-Maß der Wände aus Lochsteinen

Das bewertete Schalldämm-Maß der Wände aus Lochsteinen ist durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis gemäß den Landesbauordnungen zu ermitteln.

Im Rahmen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist eine Verlustfaktor-korrektur gemäß DIN 4109-4⁸, Anhang A.7 durchzuführen.

1	DIN EN 771-3:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 3: Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen); Deutsche Fassung EN 771-3: 2011+A1:2015
2	DIN V 20000-403:2005-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 403: Regeln für die Verwendung von Mauersteinen aus Beton nach DIN EN 771-3:2005-05
3	DIN V 18 151-100:2005-10	Hohlblöcke aus Leichtbeton - Teil 100: Hohlblöcke mit besonderen Eigenschaften
4	DIN V 18 152-100:2005-10	Vollsteine und Vollblöcke aus Leichtbeton - Teil 100: Vollsteine und Vollblöcke mit besonderen Eigenschaften
5	DIN V 18 153-100:2005-10	Mauersteine aus Beton (Normalbeton) - Teil 100: Mauersteine mit besonderen Eigenschaften
6	DIN 4109-1:2016-07	Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen
7	DIN 4109-32:2016-07	Schallschutz im Hochbau – Teil 32: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Massivbau
8	DIN 4109-4:2016-07	Schallschutz im Hochbau – Teil 4: Bauakustische Prüfungen

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Hinsichtlich der Anforderungen an die Luftschalldämmung gilt die Norm DIN 4109-1⁶.

Der rechnerische Nachweis des Schallschutzes zwischen zwei Räumen ist nach DIN 4109-2⁹ sowie in Anlehnung an DIN 4109-32⁷ zu führen.

Abweichend von DIN 4109-32⁷, Abschnitt 5.2.4.2.3, darf die Berücksichtigung der Stoßstellen gemäß DIN 4109-32⁷, Abschnitt 5.2.4.2.2 erfolgen, sofern die Verminderung der Direktschalldämmung $\Delta R_{w,L}$ mit nachfolgender Gleichung [1] berechnet wird sowie bei der horizontalen Übertragungssituation auf dem Weg Ff das Stoßstellendämm-Maß Kij des Lochsteinmauerwerks bei Durchbindung der Trennwand um 2 dB abgemindert, und bei der horizontalen und vertikalen Übertragungssituation auf dem Übertragungsweg Ff bei eingebundenem Trennbauteil in Verbindung mit einer Wärmedämmschicht und einer massiven Abmauerung das Stoßstellendämm-Maß um 4 dB abgemindert wird.

$$\Delta R_{w,L} = R_{w,R}(m') - R_{w,L} = 30,9 \lg (m'_{ges}/m'_0) - 20,2 - R_{w,L} \quad (\text{dB}) \quad [1]$$

Der Nachweis des Schutzes gegen Außenlärm ist nach der Norm DIN 4109-2⁹ zu führen.

Das Mauerwerk muss der Norm DIN 1053-1¹⁰ und/ oder DIN EN 1996-1-1¹¹ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹² und DIN EN 1996-2¹³ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁴ entsprechen.

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt

9	DIN 4109-2:2016-07	Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen
10	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk - Teil 1: Berechnung und Ausführung
11	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk; Deutsche Fassung EN 1996-1-1:2005+A1:2012
12	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
13	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk; Deutsche Fassung EN 1996-2:2006 + AC:2009
14	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk

**Mauerwerk aus Leichtbeton- oder Beton-Lochsteinen
nach DIN EN 771-3 in Verbindung mit DIN V 20 000-403
sowie DIN V 18 151-100, DIN V 18 152-100 und
DIN V 18 153-100 oder nach allgemeiner
bauaufsichtlicher Zulassung**

Anlage 1

Produktbezeichnungen der Lochsteine nach Angaben des Antragstellers

„BISOCLASSIC SUPER“ Leichtbeton-Vollblöcke
„Bisoplan Tec Super“ Plan-Vollblöcke aus Leichtbeton
„Bisomark mit Dämmstoff WLG 022“ BISOTHERM-Steine mit integrierter Wärmedämmung
„Bisomark mit Dämmstoff der WLG 035“ BISOTHERM-Steine mit integrierter Wärmedämmung
„BisomarkTec mit Dämmstoff der WLG 032“ BISOTHERM-Steine mit integrierter Wärmedämmung
„BisoRocket Objektstein Hbl“ Plan-Hohlblöcke mit integrierter Wärmedämmung